



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

30. April 2021

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Samstag**, dem **13.02.2021**
um **09:10 Uhr**

im Großen Saal des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 38. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/37/2020 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2021**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Waldwirtschaftsplan 2021
Vorlage: 276/2020
 - 3.2 Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten
Abschaffung des Moduls bis 15.00 Uhr
Vorlage: 36/2021
 - 3.3 Kleinkindbetreuung in den Kindertagesstätten
Erhöhung der Betreuungsgebühren
Vorlage: 38/2021
 - 3.4 Einführung einer Pferdesteuer
Vorlage: 258/2020
 - 3.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 238/2020
 - 3.6 Hebesatzsatzung 2021
Vorlage: 257/2020
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
- 5. Anfragen und Anregungen**

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Protokoll

Nr. XII/38/2021

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Samstag, dem 13.02.2021

Sitzungsbeginn: 09:10 Uhr

Sitzungsende: 17:19 Uhr

I. Vorsitzender

Kirberg, Till

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike
Gemander, Reinhard
Henninger, Matthias
Holm, Christian
Kulp, Kevin
Lurz, Günther
Meyer, Horst
Scheer, Cornelia
Strutz, Birger
Zunke, Sandra

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger
Fleischer, Hans-Peter
Dr. Göbel, Jürgen
Moses, Andreas
Schirner, Regina
Töpperwien, Bernd

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

V. Von der Verwaltung

Corell, Sarah
Dr. Sturm, Nico
Schütz, Karin
Wählert, Christoph bis TOP 3.1
Wolf, Markus

VI. Als Gäste

Maiworm, Ludwig bis TOP 3.3
Vertreter der Presse

VII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Herr Bürgermeister Pauli verkündet, dass voraussichtlich ab 07. März Neu-Anspacher Senioren im Bürgerhaus gegen Corona geimpft werden können.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/37/2020 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.02.2021

Entfällt, da es noch nicht vorliegt.

Beschluss

Entfällt.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Entfällt.

3. Beratungspunkte

**3.1 Waldwirtschaftsplan 2021
Vorlage: 276/2020**

Herr Meyer fragt an wie hoch die Kosten bei Hessen Forst, vor der Eigenbeförsterung, gewesen sind.

Herr Pauli sichert zu, dass die Zahlen im Protokoll nachgeliefert werden.

An Hessen Forst sind für die Beförsterung netto
2016 59.008,68 €
2017 52.305,10 €
2018 43.746,97 €
2019 80.704,34 € (inkl. Abwicklung Restlaufzeit)
aufgewendet worden.

Frau Scheer begrüßt, dass die Verwaltung einen Waldwirtschaftsplan vorgelegt hat. Sie dankt ebenso dafür, dass die im letzten HFA und im Arbeitskreis angesprochenen Förderprogramme nun auf der Änderungsliste für den Haushalt enthalten sind.

Beschluss:

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2021 wird beschlossen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten
Abschaffung des Moduls bis 15.00 Uhr
Vorlage: 36/2021**

Zu dem Beratungspunkt wird auf eine E-Mail der Kitas der ev. Kirchen hingewiesen, dass das 15 Uhr Modul bei deren Einrichtungen nicht vorhanden und deshalb in den Überlegungen nicht zu berücksichtigen sei.

Herr Kulp bittet um Erläuterung der vorgelegten Zahlen der Verwaltung unter Einbeziehung der Gegenrechnung die vom Stadtelternbeirat vorgelegt wurde.

Herr Dr. Sturm trägt für den Fachbereich eine Erläuterung zu den Zahlen vor. Aus zeitlichen Gründen war der Dialog mit dem Stadtelternbeirat über dessen vorgelegte Zahlen nicht mehr möglich. Er erklärt, dass die Zahlen des Elternbeirates leider nicht korrekt sind, erläutert dies und verweist weiter auf die vorgelegten Zahlen der Verwaltung.

Herr Maiworm vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises erläutert für das Gremium die Kalkulation von Kita-Gebühren, erläutert die 1/3 Lösung von Hessischen Rechnungshof und verweist auf den Entwurf des Berichtes der begleitenden Kita-Prüfung zum Jahresabschluss. Dieser soll dem Gremium an das Protokoll angehängt bzw. in den News hochgeladen werden.

Frau Zunke berichtet aus dem Sozialausschuss, der beschlossen hat, dass die Vorlage intensiv und ausreichend beraten worden sei und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Während die verschiedenen Fraktionen ihre Standpunkte zu der Thematik vorstellen wird festgehalten, dass um den Eltern Planungszeit zu geben der Zeitpunkt ab wann die Abschaffung gelten soll auf den 01.08.2021, bzw. ersatzweise der Start des Kindergartenjahres, festgelegt wird.

Für den Ergebnishaushalt 2021 bedeutet dies eine Einsparung von 5/12 der berechneten 27.600 € im Jahr, also 11.500 €.

Herr Dr. Göbel beantragt das Ende der Rednerliste.

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Betreuungsmodul bis 15.00 Uhr als Buchungsoption für die Betreuung in Neu-Anspacher Kindertagesstätten ersatzlos zu streichen. Die buchbaren Optionen für die Kinderbetreuung stellen sich dann wie folgt dar:

U3-Betreuung (1-3 Jahre): 13.00, 16.00 und 17.00Uhr

KiTa-Betreuung (3-6 Jahre): 13.30, 16.00 und 17.00Uhr

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzungsänderung für die Kindertagesstätten vorzulegen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt auf den 01.08.2021 (ersatzweise Start des Kindergartenjahres).

Beratungsergebnis:9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.3 Kleinkindbetreuung in den Kindertagesstätten Erhöhung der Betreuungsgebühren Vorlage: 38/2021

Frau Zunke berichtet aus dem Sozialausschuss.

Der SPD-Antrag keine Gebühren zu erhöhen ist abgelehnt worden.

Der Antrag zu beschließen, dass intensiv und ausreichend beraten wurde und empfohlen wird in der Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss zu fassen, ist mehrheitlich beschlossen worden.

Ebenso ist die in der Vorlage beschriebene Erhöhung anhand von Preisindex und Personalkosten mehrheitlich beschlossen worden.

Ebenso hat der Sozialausschuss die Verwaltung darum gebeten Modellberechnungen vorzulegen, in denen die Erhöhung von 100.000 € und 200.000 € auf die U3 und Ü3 Gebühren umgelegt werden.

Herr Moses bittet um Vorlage der Kosten allein für die U3 Betreuung. Diese sollen bis zur Stadtverordnetenversammlung nachgereicht werden.

Die FWG Fraktion kündigt an diese Vorlage abzulehnen, da sie ohne Kita-Konzept und Gespräche mit dem Stadtelternbeirat keine Gebühren erhöhen wollen.

Die Grüne Fraktion möchte sich dem Beschluss des Sozialausschusses anschließen.

Die CDU-Fraktion möchte ebenso keine Gebühren erhöhen. Sie verfolge den Ansatz die Ergebnisse des Arbeitskreises Haushalt für dieses und die Folgejahre umzusetzen.

Die b-now-Fraktion kündigt an einer Nullrunde nicht zustimmen zu können. Sie seien im Arbeitskreis Haushalt mit positiven Ansätzen konfrontiert worden, sehen jedoch keine Möglichkeit um eine Gebührenerhöhung herumzukommen. Sie werden dafür einen moderaten Vorschlag machen.

Nach kurzzeitiger Irritation über Antragsmodalitäten werden folgende Anträge zur Abstimmung gegeben:

I) Antrag b-now: Vorschlagspapier über eine moderate Gebührenerhöhung zum 01.08.2021 (ersatzweise Kindergartenjahrbeginn) **(Protokollanhang)**
Beschluss: 3 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Herr Töpferwein weist daraufhin, dass hier ein Potenzial von 28 Punkten Grundsteuer B vorliegt und bittet die Fraktionen zur Stadtverordnetenversammlung nochmal in sich zu gehen. Außerdem weist er auf §93 HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen hin und bittet diesen im Protokoll aufzuführen:

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
 2. im Übrigen aus Steuern

Frau Zunke beantragt über die Erhöhung nach Preisindex und Personalkostensteigerungen sowie den Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen.

II) Erhöhung nach Preisindex und Personalkostensteigerungen
Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

III) siehe Beschlusstext
Beschluss: siehe Beratungsergebnis

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Satzungsänderung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Des Weiteren wird beschlossen, die Gebühren – solange die Stadtverordnetenversammlung nicht abweichend beschließt – zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um 2,0% zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.4 Einführung einer Pferdesteuer Vorlage: 258/2020

Die einzelnen Fraktionen erläutern Ihre Positionen zu der Vorlage und begründen ihre Ablehnung.

Neben juristischen Bedenken wird auch bezweifelt, dass die Einnahmen den Bürokratiemehraufwand rentabel machen.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Neu-Anspach am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf das

1. Halten und
2. entgeltliche Benutzen von Pferden

durch natürliche Personen im Stadtgebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf.

§ 2 Steuergegenstand, Halter

Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet Neu-Anspach. Sie wird bei dem Halter des Pferdes (Abs.2 und 3) erhoben.

Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt.

Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

§ 4 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadtgebiet ist.

Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält. Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5 Steuersatz

Die Pferdesteuer beträgt **90,00 €** im Jahr pro Pferd.

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind:

- Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.
- Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können. (Nachweis dieser Eigenschaft ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen).

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.

Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd 6 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 8 Fälligkeiten der Steuerschuld

Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

Die Stadt ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt – Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Unterlagen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes

Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Stadt in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 der Pferdesteuersatzung handelt,

- wer nicht die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 2 Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§4) zu sein, und die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer nicht mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 4 bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§4) ist, und die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung nicht anzeigt. Satz 1 des § 9 gilt für Mitteilungspflichtige nach § 9 Abs. 2 entsprechend.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Beratungsergebnis: 0 Ja-Stimme(n), 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 Vorlage: 238/2020

Herr Bellino berichtet aus dem Arbeitskreis Haushalt und stellt die Ergebnisse des Abschlussberichts Thema für Thema vor. Der Bericht liegt den Stadtverordneten vor.

Herr Bürgermeister Pauli stellt aufgrund der Bitte aus dem Arbeitskreis die möglichen Verkäufe von Grundstücken in einer Übersicht 2021 -2024 vor. Die Übersicht wird dem Protokoll beigelegt. Er erläutert die einzelnen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung sowie dem Konsolidierungspfad.

Außerdem wird zu Beginn des TOPs die Änderungsliste der Verwaltung vorgestellt. Die Grundsteuer B liegt zu diesem Zeitpunkt bei 946 Punkten.

Der Haushalt wird blockweise besprochen. Da es zum Vorbericht keine neuen Fragen gibt, wird mit dem Investitionsprogramm begonnen. Es wird nochmal an die Auflistung der IKZ-Bereiche erinnert. Diese ist dem Protokoll vom 11.02.2021 beigelegt.

Investitionsprogramm

Seite 120

Investition 111-11 Erwerb von Software

18.000 € für Upgrade Homepage. Hier kommt die Frage auf, warum der Ansatz so hoch ist. Herr Pauli führt aus, dass dies für die Digitalisierung unabdingbar ist

Investition 111-13 (11106) Erwerb von GWG, EDV

Auf die Frage, ob man hier 20.000 € pauschal streichen könnte, erwidert Frau Schütz für den Fachbereich, dass die Sachen benötigt werden um handlungsfähig zu bleiben.

Investition 111-14 (11110) Verkauf Liegensch.Neu-Ansp., Bahnhofstr.27

Investition 111-15 (11110) Verkauf Liegensch.Hausen, Hauptstr.70

Investition 111-16 (11110) Verkauf Liegensch.Hausen, Hauptstr.68

Investition 573-11 (57303) Verkauf Liegensch.Westerfeld, Milchwalle

Herr Kulp **beantragt**, dass geprüft wird ob Liegenschaften an Vereine übergeben werden können, analog ehem. FWGH Westerfeld an den TSC Grün-Gelb. Alternativ bittet er darum Kontakt zu den größeren Vereinen Neu-Anspachs herzustellen und zu klären ob bei diesen Interesse zur Übernahme bestünde.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Bolz **beantragt**, dass im Falle der Nichtkomplettübernahme durch Vereine zu klären ist inwieweit die nutzenden Vereine die Nebenkosten übernehmen können.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Es wird festgehalten, dass die Übergabe an Vereine durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sei, eine Übernahme der Nebenkosten könne per Info an das Parlament gegeben werden.

Seite 121

Investition 111-60 (11108) An- u. Verkauf von Grundstücken

Frau Bolz **beantragt** hier den Ansatz von 20.000 € zu streichen. Herr Kulp unterstützt diesen Antrag. Herr Pauli erwidert mindestens 1 € stehen zu lassen um die Möglichkeit einer ÜPL stehen zu lassen. Diesem Hinweis wird gefolgt.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Investition 111-61 Investitionszuschuss Sozialer Wohnungsbau

Frau Scheer weist daraufhin, dass dieser Ansatz nur einen buchhalterischen Wert widerspiegelt. Es sind keine echten Rücklagen vorhanden.

Investition 111-65 (11111) Kauf von Fahrzeugen Bauhof

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz über 18.000 € für die Ersatzbeschaffung HG-3005 zu streichen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 122

Investition 111-68 (11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge

Herr Fleischer würde gerne 75.000 € für den Ausleger nach 2022 schieben.

Herr Kulp würde gerne 15.000 € für das Anbaugerät Ladog streichen.

Herr Wolf erläutert für den Fachbereich warum beide Gerätschaften benötigt werden.

Investition 122-02 (12202) Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt

Herr Kulp **beantragt** die Ansätze je 7.000 € für 2021 und 2022 auf je 3.500 € für 2021 – 2024 zu strecken.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 123

Investition 126-10 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz über 5.300 € für neue Lehrstühle zu streichen. Nach Auskunft aus dem Fragenkatalog seien genügend Stühle für 2021 vorhanden.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Bolz **beantragt**, dass bei zukünftigen Anschaffungen günstigere Stühle bezogen werden.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Investition 126-13 (12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach

Herr Töpferwien bittet darum, den Ansatz über 350.000 € in 2022 nochmal zu prüfen. Er erscheint etwas hochgegriffen. Herr Pauli schlägt vor dies im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplan zu prüfen.

Investition 126-20 (12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz über 150 € für die Mikrowelle zu streichen und den Ansatz für die Spülmaschine über 1.600 € auf 800 € zu halbieren.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 124

Investition 272-03 (27201) Ankauf Räumlichkeiten Bücherei

Herr Kulp erklärt, dass die SPD Fraktion beabsichtigte zu beantragen die 360.000 € für den Ankauf Bücherei wiedereinzustellen. Darauf wird verzichtet um den Konsolidierungspfad (Kreditbedarf <= Tilgung) nicht zu gefährden. Sie werden aber entsprechende Mittel im Erg. Haushalt einstellen.

Daher **beantragt** er, den Ansatz über 1 € zu streichen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 125

Investition 366-04 (36601) Spielgeräte

Die Maßnahme Kunstrasenplatz und Skater-Anlagen werden intensiv diskutiert und alle Varianten daraus werden besprochen. Es wird klar, dass für die Aufrechterhaltung des Betriebes beider Anlagen Geld investiert werden muss.

Herr Meyer fragt nach den Kosten für den Wachdienst auf dem Kunstrasenplatz. Diese betragen 4.000 € im Ergebnishaushalt.

Frau Bolz **beantragt** den Ansatz für die Spielgeräte über 8.000 € zu streichen.

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz auf 4.000 € zu halbieren. Frau Bolz unterstützt dies und verzichtet auf ihren Antrag. Durch das Vorhaben Spielplätze zu verkaufen, werden Spielgeräte umgesetzt werden können.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Kulp **beantragt** die Kosten über 20.000 € für die Meeting-Points auf die Jahre 2021 – 2023 zu strecken (je 1x Meeting Point, 2021: 8.000 €, 2022: 6.000 €, 2023: 6.000 €).

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 126

Investition 424-02-10 (42402) Neubau Kühlhaus Gaststätte Waldschwimmbad

Es findet eine kurze Diskussion über eine mögliche Streichung oder Kürzung des Ansatzes statt. Es wird festgehalten, dass eine Kühlmöglichkeit für die Gastronomie (Kühlkette usw.) gegeben sein muss.

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz über 10.000 € zu streichen. Er zieht diesen Antrag im Verlauf der Diskussion zurück.

Frau Scheer **beantragt** den Ansatz auf 7.000 € zu senken und statt einem Kühlhaus Gastronomiekühlschränke anzuschaffen.

Herr Wolf weist für den Fachbereich auf die räumlichen Begebenheiten hin und merkt an, dass der Invest über die Nebenkosten wieder vereinnahmt wird.

Herr Holm **beantragt** den Ansatz auf 8.000 € zu senken und bittet darum den Raumbedarf nochmal zu prüfen. Frau Scheer unterstützt diesen Antrag und zieht ihren zurück.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Investition 424-02-9 (42402) Neubau Waldschwimmbad

Nach Klärung der Frage warum in 2021 keine Einnahmen eingeplant sind **beantragt** Herr Kulp 65.000 € Einnahmen aus 2022 nach 2021 vorzuziehen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Seite 127

Investition 424-08-2 (42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld

Investition 424-10-1 (42401) Zaunanlage Sportanlage Hausen

Herr Fleischer **beantragt** die Ansätze zu streichen, die Leasing Verträge für die Roboter zu kündigen und den Bauhof die Flächen mähen zu lassen.

Beschluss: 1 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Kulp **beantragt** einen Sperrvermerk, aufzuheben durch den HFA, und dass anzustreben ist die Zäune durch Eigenleitung der Vereine aufstellen zu lassen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Es findet eine Diskussion über die Notwendigkeit statt. Herr Moses bittet darum die betreffenden Versicherungsunterlagen im Protokoll zur Verfügung zu stellen.

Frau Scheer weist daraufhin, dass Versicherungsauflagen zu beachten sind aber die Thematik in den zugesagten Gesprächen mit den Erbbaupächtern aufgegriffen werden sollte.

Investition 533-09 (53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz über 30.000 € für den Kauf eines Fahrzeugs mit einem Sperrvermerk, aufzuheben durch den HFA, zu versehen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Investition 534-07 (53401) Erw. Nahwärmenetz Gewerbegeb. In der Us

Herr Kulp **beantragt**, unterstützt von Herrn Meyer, zu prüfen inwieweit das Nahwärmenetz zu verkaufen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dafür Gelder im Ergebnishaushalt einzustellen sind und die Thematik sicher nochmal genauer beleuchtet wird. Daraufhin zieht Herr Kulp seinen Antrag zurück.

Herr Strutz **beantragt**, dass alle Sperrvermerke nur durch den HFA aufzuheben sind. Im Laufe der Diskussion wird der Antrag erweitert. „[.], dass alle Sperrvermerke nicht nur durch den Magistrat sondern durch den HFA oder mindestens einem Fachausschuss aufzuheben sind.“

Beschluss: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Investition 534-08 (53401) Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netzes

Frau Bolz hält einen kurzen Vortrag zur Chronologie dieser Investition. Sie hat dazu eine Aufstellung erarbeitet, die sie im Gremium verteilt und die dem Protokoll angehängt wird.

Sie **beantragt** die Aufarbeitung des Sachverhalts durch die Verwaltung, eine Auflistung aller Aufträge die in 2020 in der vorläufigen Haushaltsführung rausgegeben wurden sowie die Beantwortung ob in 2020 eine Kassenprüfung stattgefunden hat.

Herr Göbel ergänzt, dass, sollte die Beantwortung nicht 100% ausreichend sein, ein Termin mit der Verwaltung vor der Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Investition in ihrer Art und mit ihrer Chronologie wird von den Gremienmitgliedern intensiv beraten. Herr Wolf erläutert einzelne Punkte und die Notwendigkeit der Maßnahme. Nach einer Sitzungsunterbrechung **beantragen** SPD und b-now einen Akteneinsichtsausschuss zu der Sachlage. Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Ausschuss nur in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden kann. Bis dahin wird sich auf den o.g. Beschluss berufen.

Frau Scheer **beantragt** auf die Verpflichtungsermächtigung 2022 (275.000 €) einen Sperrvermerk, aufzuheben durch den HFA, zu legen.

Herr Kulp **beantragt**, den Ansatz 2022 über 275.000 € komplett zu streichen.

Beschluss: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Da Herr Kulp's Antrag der weitergehende Antrag ist, hat sich der Antrag von Frau Scheer erledigt.

Seite 128

Investition 541-42 (54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.

Investition 541-51 (54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)

Herr Fleischer fragt an ob es möglich sei die Maßnahmen um ein Jahr zu verschieben.

Herr Pauli und Herr Wolf verneinen dies.

Seite 131

Investition 561-04 (56101) Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich

Herr Kulp **beantragt** den Ansatz von 10.000 € auf 1 € zu reduzieren und bei Bedarf per ÜPL zu beschließen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Frau Scheer **beantragt** zu prüfen inwieweit hier Förderungen aus dem Klimaschutzprogramm für z.B. Renaturierungen genutzt werden können. Diese sollen bis zu 100% refinanziert werden.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Investition 573-09 (57302) Bürgerhaus NA, Bühnenbeleuchtung

Herr Kulp beantragt den Ansatz über 13.300 € auf 1 € zu streichen.

Beschluss: 4 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Herr Töpferwien bittet darum bei der ortsansässigen Adam-Hall-GmbH bezüglich der Anschaffung nachzufragen. Herr Sturm bestätigt, dies bereits getan zu haben. Er erläutert außerdem, dass die Beleuchtung in naher Zukunft aus sicherheits- und materialtechnischen Gründen außer Betrieb genommen werden muss.

Investition 701-00-2 (54101) Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld und folgende

Frau Bolz fragt an, ob es wirklich so sei, dass die Stadt für einen Projektentwickler kein Geld in die Hand nehmen muss. Herr Pauli erklärt dazu, dass der Projektentwickler sich z.B. über Provisionen aus Grundstücksverkäufen und Erschließungsbeiträgen finanziert.

Frau Bolz bittet an dieser Stelle, dass die Datei über die einzelnen Grünflächen und Grundstücke aus dem Arbeitskreis Haushalt, allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt wird.

Am Ende der Beratung zum Investitionsprogramm werden die Änderungen in dem von Herrn Pauli vorgelegten Konsolidierungspfad berücksichtigt.

Investition 541-36 (54101) An- u. Verkauf/Erschl. Baugebiet Am Tripp

Herr Pauli erklärt, dass Herr Wolf für den Fachbereich erklärt hat, die Maßnahme nach 2022 schieben zu können.

Investition (noch zu vergeben) Grundstücksverkäufe

Herr Kulp **beantragt** zum Verkauf Sportplatz ARS, dass, wie im Arbeitskreis festgelegt, frühzeitig in Verkaufsgespräche mit dem Hochtaunuskreis eingetreten wird und die SG Anspach Abt. Leichtathletik in die Gespräche miteinbezogen werden soll.

Er **beantragt** ebenso den Ansatz aus dem Arbeitskreis zum Verkauf von Kleinstflächen über 50.000 € (20.000 € 2021, 30.000 € 2022) miteinzubeziehen.

Als drittes **beantragt** er den Ansatz Verkauf Otto-Sorg-Weg (366.300 €) nach 2021 vorzuziehen. Diesen Antrag zieht er nach ausführlicher Beratung zurück.

Frau Scheer fragt nach dem Gartengebiet Im Weiher II. Frau Corell erläutert den aktuellen Sachstand und erklärt, dass im Herbst 2021 die Vermarktung gestartet werden kann. Hierfür werden 120.000 € als Investitionseinzahlung angesetzt.

Herr Pauli **bittet** um Zustimmung die Vorschläge zu den Grundstücksverkäufen unter Einbezug der vorgenannten Anträge und Änderungen in das Investitionsprogramm mitaufzunehmen.

Beschluss: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Beratung des Investitionsprogramms beendet. Die Beratung des restlichen Haushalts wird am 18.02.2021 um 19.00 Uhr fortgesetzt.

Beschluss:

Siehe Einzelbeschlüsse.

Beratungsergebnis:Siehe Einzelbeschlüsse.

**3.6 Hebesatzsatzung 2021
Vorlage: 257/2020**

Wird aus Zeitgründen in Sitzung am 18.02.2021 behandelt.

Beschluss:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

2021

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 1.100 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 560 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den 03.12.2020

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Beratungsergebnis:

4. Mitteilungen des Magistrats

Keine Mitteilungen.

5. Anfragen und Anregungen

Keine Wortmeldungen.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Keine Wortmeldungen.

Till Kirberg
Ausschussvorsitzender

Christian Neuenfeldt
Schriftführer



Aktenzeichen: Waehlert/Sa
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 10.11.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/276/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Bauausschuss	25.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Waldwirtschaftsplan 2021

Sachdarstellung:

Revierleiter Christoph Waehlert hat den Waldwirtschaftsplan 2021 erstellt und zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Er wird diesen im Bauausschuss vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Waldwirtschaftsplan soll die Ansätze im Haushaltsplan genauer darstellen und somit eine bessere Planung ermöglichen. Seit Einführung der Eigenbeförderung ist der Waldwirtschaftsplan komplett im Haushalt der Stadt integriert und wird zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2021 wird beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Waldwirtschaftsplan 2021

Stadtwald Neu-Anspach

Waldwirtschaftsplan 2021

Waldwirtschaftsplan 2021 Stadtwald Neu-Anspach

Basis Waldwirtschaftsplan 2021: Zukünftige Wirtschaftsfaktoren des Stadtwalds Neu-Anspach

Lt. hessischem Umweltministerium belegen die Ergebnisse der Waldzustandsaufnahme in 2020 für den hessischen Wald den schlechtesten Vitalitätszustand seit Beginn der Erhebungen in 1984. Der Anteil starker Schäden liegt mit knapp 9 % fast dreimal so hoch wie im Mittel der Jahre 1984-2020, der höchste Wert in der Zeitreihe. Insbesondere in den Fichtenbeständen sind die Schäden verheerend. In Neu-Anspach sind bereits 1/6 der Waldfläche verschwunden. Dieser nie zuvor dagewesene katastrophale Zustand des Waldes muss einen fundamentalen Umbruch bei der aktuellen Nutzung und der zukünftigen Ausrichtung mit sich bringen. Holzeinschlag als überragender Waldwirtschaftsfaktor wird auf Jahrzehnte wegbrechen und an Stelle von Ertrag müssen vorübergehend Investitionen treten um den Wald mit seinen lebensnotwendigen Funktionen zu erhalten.

Gleichzeitig müssen auf wirtschaftlicher Ebene bereits jetzt die Vorbereitung auf die zukünftigen Wirtschaftsfaktoren des Waldes beginnen, die die Bedeutung und das Volumen der traditionellen Waldwirtschaftsfaktoren deutlich übersteigen werden.

Die drei zukünftigen Wirtschaftssäulen des Waldes setzen sich wie folgt zusammen:

- 1) Traditionelle Wirtschaftsfaktoren (wie gehabt)**
- 2) Potentielle zukünftige Einnahmequellen aus dem Wald**
- 3) Vermeidung zukünftiger massiver Kosten durch Wald-Missmanagement**

Potentielle zukünftige Einnahmequellen aus dem Wald:

CO² Bepreisung 2021:112,50 € / Jahr & Hektar = 140.625 €, 2025: 312.500 € (Forderung des Waldbesitzerverbands)

CO²-Bindung im Neu-Anspacher Wald = 375.000 € CO²-Steuer Stufe 1, Stufe 2 = 825.000 € (basierend auf beschlossener CO²-Steuer)

vermehrte Einnahmen durch Zuwendungen von Bund/Land und Öko-Punkte

Optimierung von Ertrag und Schadensregulierung durch Jagd

Einnahmen durch alternative Waldnutzung (z.B. Waldbaden, Erlebnisführungen)

Einnahmen aus Saatgutgewinnung und Pflanzgarten

Zuwendungen für den Wald als Wasserspeicher/Wasserfilterfunktion; Luftfilter; Sauerstoffproduzent; Erholungsraum usw.

Vermeidung zukünftiger massiver Kosten durch Wald-Missmanagement:

Massiver Wassermangel wegen Versteppung (steigende Wasserpreise)

Deutlich reduzierte CO²-Bindung (CO²-Steuer)

Erosion (Folgen für Landwirtschaft und Bürger)

Reduzierte Sauerstoffproduktion (Ausgleichsmaßnahmen für schlechtere Luftqualität)

Weniger Mikroklimaregulation wegen fehlendem Kronendach (alternative Klimaregulierung)

Stark reduzierte Luftfilterung wegen fehlender Bäume (Notwendigkeit von Filteranlagen)

Waldwirtschaftsplan 2021

Stadtwald Neu-Anspach

Ausgaben	Unternehmer- einsatz	Material	Löhne Waldarbeiter	Summe
Anpflanzungen	0 €	7.000 €	12.367 €	19.367 €
Schutz vor Wildschäden	2.600 €	12.000 €	24.733 €	39.333 €
Jungwaldpflege	3.000 €		22.935 €	25.935 €
Forstschutz	1.600 €	0 €	2.698 €	4.298 €
Wegeunterhaltung	12.000 €	8.384 €	0 €	20.384 €
Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	11.050 €		30.580 €	41.630 €
Holzernte	14.200 €		24.284 €	38.484 €
Waldpäd./Öffentlichkeitsarbeit	300 €		7.375 €	7.675 €
Zusätzliche Löhne Waldarbeiter lt. Aufstellung			58.776 €	58.776 €
Löhne Revierleiter + Verwaltung				72.853 €
Material für Betrieb		12.430 €		12.430 €
sonstige Betriebsausgaben	300 €	33.596 €		33.896 €
Kosten der internen Leistungsbeziehungen				62.417 €
Summe				437.477 €

(Büromaterial, Berufskleidung/ Schutzkleidung, sonst. Betriebsausgaben)
 (Gutachten // Jagdgen., Berufsgen., Fachliteratur, Reisekosten, Fortbildung,
 Waldbrandversicherung, Mitgliedsbeiträge, Grundsteuer, Kfz-Steuer, Kfz-
 Versicherung, Telefonkosten)

Einnahmen				
Holzernte				45.000 €
Nebennutzungen				16.000 €
Jagdpacht				25.133 €
Erlöse der internen Leistungsbeziehungen				38.863 €
Kostenerstattungen				45.000 €
Summe				169.996 €

Reinerlös	-267.481 €
------------------	-------------------

Aufwand Sachkonto	Sachkontenname	6010100 Material	607000 0 Material	6030100 Betriebsstoffe	6101000 Unternehmer-einsatz Wege	6165000 Unternehmer-einsatz Wege	606500 0 Material Wege	686100 0 Öffentlichkeitsarbeit	681000 0 Fachliteratur	677200 0 Gutachten	6420000 BG/UV	617202 0 Jagdge	6201000 Löhne	683200 0 Telefonkosten	690100 0 Kfz-Versch	703000 0 Kfz-Steuer Leasing	6089000 sonst. Betriebsausgaben	6909000 Waldbrandversicherung	6880000 Fortbildung	6055000 Treibstoffe	6850000 Reisekosten	6810000 Mitgliedsbeiträge	702000 0 Grundsteuer	9530600 Mietfläche Bauhof	7970000 Umsatzsteuerklärung	Summen	Ausgaben	Sachkonto
6010100	Aufwand für Büromaterial u. Drucksachen	1.900 €																								1.900 €	Büromaterial	6010100
6030100	Betriebsstoffe			7.000 €																						7.000 €	Pflanzenankauf	6030100
6030100	Betriebsstoffe			12.000 €																						12.000 €	Schutz vor Wildschäden Material	6030100
6030100	Betriebsstoffe			0 €																						0 €	Forstschutz Material	6030100
6065000	Materialaufw. für Straßen, Wege, Plätze u.ä.						8.384 €																			8.384 €	Materialaufwand für Wege	6065000
6070000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	2.530 €																								2.530 €	Berufskleidung/Arbeitsschutz	6070000
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand																8.000 €									8.000 €	sonstige Betriebsausgaben	6089000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.					0 €							12.967 €													12.967 €	Andragelungen Unternehmer/Waldarb.	6101000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.			2.600 €									24.733 €													27.333 €	Schutz vor Wildschäden Untern./Waldarb.	6101000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.			3.000 €									22.935 €													25.935 €	Junghwaldpflege Unternehmer/ Waldarb.	6101000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.			1.800 €									2.699 €													4.298 €	Forstschutz Unternehmer/ Waldarb.	6101000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.			14.200 €									24.284 €													38.484 €	Holzermte	6101000
6101000	Fremdl. Bzw. Eigenleistung für Erzeugnisse u. and. Umsatzzielst.												13.491 €													13.491 €	Kampfbetrieb Waldarbeiter	6101000
6165000	Instanzh. v. Sachant. Gemeindeg. Infrastr.verm.					12.000 €																				12.000 €	Wagnisunterhaltung Unternehmer	6165000
6165000	Instanzh. v. Sachant. Gemeindeg. Infrastr.verm.			11.050 €									30.580 €													41.630 €	Verkehrsicherung und Müll	6165000
6172020	Aufwendungen Jagdgenossenschaften											0 €														0 €	Aufwand Jagdgenossenschaften	6172020
6201000	Löhne												72.853 €													72.853 €	Löhne Revierleiter + Verwaltung	6101000
6201000	Löhne												8.994 €													8.994 €	Löhne Revierleiterunterstützung	6101000
6201000	Löhne												31.479 €													31.479 €	Löhne Ausbildung	6101000
6201000	Löhne												4.812 €													4.812 €	nicht geplante Stunden Waldarbeiter	6101000
6420000	Beiträge z. Berufsgenossenschaft u. Unfallvers.											13.000 €														13.000 €	Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	6420000
6772000	Aufw. für Sachverst., Rechtsanwältin u. Gerichtskosten											300 €														300 €	Sachverständigengutachten	6772000
6810000	Aufwand für Zeitungen u. Fachliteratur								267 €																	267 €	Fachliteratur	6810000
6832000	Telefonkosten												950 €													950 €	Telefonkosten	6832000
6801000	Kfz-Versicherung												2.400 €													2.400 €	Kfz-Versicherung	6801000
7030000	Kfz-Steuer Leasing															3.700 €										3.700 €	Kfz-Steuer Leasing	7030000
6055000	Treibstoffe																			3.000 €						3.000 €	Treibstoffe	6055000
6089000	Reisekosten																			250 €						250 €	Reisekosten	6089000
6861000	Aufw. für Öffentlichkeitsarbeit							300 €					7.375 €													7.675 €	Waldpäd./Öffentlichkeitsarbeit	6861000
6880000	Aufw. Fort- und Weiterbildung																			2.500 €						2.500 €	Ausbildung	6880000
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen																									500 €	Waldbrandversicherung	6909000
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsvertr. Mitglieds																									1.379 €	Mitgliedsbeiträge	6910000
7020000	Grundsteuer																									1.800 €	Grundsteuer	7020000
9530600	Mietfläche Bauhof																									3.600 €	Mietfläche Bauhof	9530600
7970000	Umsatzsteuerklärung																									250 €	Umsatzsteuerklärung	7970000
	Summe	1.900 €	2.530 €	19.000 €	32.450 €	12.000 €	8.384 €	300 €	267 €	300 €	13.000 €	0 €	1256.600 €	950 €	2.400 €	3.700 €	8.000 €	500 €	2.500 €	3.000 €	250 €	1.379 €	1.800 €	3.600 €	250 €	375.060 €		

Erträge

Sachkonto	Erträge	Einnahmen
5000100	Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen	45.000 €
5000200	Forstliche Nebenutzungen 7% Mst	16.000 €
5003110		25.133 €
5005800		0 €
		38.863 €
5488000		45.000 €
	Summe	169.996 €
	Aufwand	375.000 €
	Kosten der internen Leistungsbeziehungen	62.417 €
	Reinerlös	-267.481 €

Forstliche Förderung vom Land, Einsatz Waldarbeiter bei Dritten

50.000,00 €

16.000,00 €

25.133,00 €

0,00 €

38.863,00 €

20.000,00 €

50.000,00 €

156.133,00 €

Anpflanzungen Stadtwald Neu-Anspach								
	Anpflanzungen	ha	Stk	Std	Kosten pro Std.	Kosten/ Stk	Kosten	Kostenart
	Pflanzung Nadelholz als Mischbaumart Douglasie, Tanne, Lärche	2	3000	75	44,97 €		3.372,74 €	Waldarbeiter
	Laubholz- und Nadelholzpflanzung Spende der Setzlinge von WaldLiebe	1,5	4000	100	44,97 €		4.496,99 €	Waldarbeiter
	Laubholzpflanzung Roteiche, Eßkastanie, Traubeneiche, Wildkirsche, Ahorn	1,5	4000	100	44,97 €		4.496,99 €	Waldarbeiter
Summe	Arbeitskosten	5	11000	275			12.366,72 €	Waldarbeiter

Summe Anpflanzungen	
Arbeitskosten Waldarbeiter	12.366,72 €
Arbeitskosten Unternehmer	
Pflanzenmaterial	7.000,00 €
Kampbetrieb Waldarbeiter	13.490,97 €
	32.857,69 €

Pflanzen- ankauf	Neu-Anspach		Stk			Kosten/ Stk	Kosten	Kostenart
Mischbaum- arten Nadelholz	Weißtanne, Douglasie, Große Küstentanne, Lärche		3000			1,00 €	3.000,00 €	M
Mischbaum- arten Laubholz	Traubeneiche, Winterlinde, Baumhasel, Elsbeere, Speierling, Edelkastanie, Walnuß, Weichhölzer, Sträucher		4000			1,00 €	4.000,00 €	M
Summe	Materialkosten		7000				7.000,00 €	M

Kampbetrieb	Neu-Anspach		Std			Kosten/ Std	Kosten	Kostenart
Waldarbeiter	Arbeiten rund um den städtischen Forstpflanzgarten		300			44,97 €	13.490,97 €	Waldarb.
Summe							13.490,97 €	Waldarb.

Schutz vor Wildschäden Stadtwald Neu-Anspach

	Std	Maschinenarbeitsstunde	Kosten pro Std.	Arbeitskosten Waldarbeiter	Arbeitskosten Unternehmer	Kostenart
Verbißschutz Trico	200		44,97 €	8.993,98 €		Waldarbeiter
Kontrolle, Reparatur Auf- und Abbau Einzelschutz	150		44,97 €	6.745,48 €		Waldarbeiter
Materialtransport/ Maschineneinsatz		40	65,00 €		2.600,00 €	Unternehmer
Kontrolle, Reparatur, Auf- und Abbau Gatter	200		44,97 €	8.993,98 €		Waldarbeiter
Summe	550	40		24.733,44 €	2.600,00 €	

Summe Schutz vor Wildschäden	
Arbeitskosten Waldarbeiter	24.733,44 €
Arbeitskosten Unternehmer	2.600,00 €
Material	12.000,00 €
Summe	39.333,44 €

Material für Schutz vor Wildschäden Revier Neu-Anspach

	Stück bzw. lfm	Kosten/Stück	Gesamt
Knotengeflecht	1600	3,50 €	5.600,00 €
Fegeschutz Robinienstab	5000	0,60 €	3.000,00 €
Fegeschutz Glasfaserstab	2000	0,60 €	1.200,00 €
Fegeschutz Waldwunder (Rotwild)	100	8,00 €	800,00 €
TricoVerbißschutz	10	120,00 €	1.200,00 €
Nägel und Krampen		200,00 €	200,00 €
Summe	Materialkosten		12.000,00 €

Waldanteil Jagdpacht incl. WildschadenspauSchale (Durchschnitt der letzten 4 Jahre)
Anspach- Westerfeld 16.700,00 €

Jungwald- und Biotoppflege Stadtwald Neu-Anspach

	Art der Arbeit	Std	Kosten pro Std	ha bzw. lfm	Lohnkosten Waldarbeiter	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart	
	Wertastung			0		13,00 €	0,00 €	Unternehmer	
	Feiner-schließung mit Forstmulcher			3000		1,00 €	3.000,00 €	Unternehmer	
	Kulturpflege	230	44,97 €	20	10.343,08 €			Waldarbeiter	
	Läuterung	110	44,97 €	10	4.946,69 €			Waldarbeiter	
9998	Mischungs-regulierung	50	44,97 €	5	2.248,49 €			Waldarbeiter	
9998	Biotoppflege/ Ökokonto	90	44,97 €		4.047,29 €			Waldarbeiter	
	Waldrandpflege	30	44,97 €	3	1.349,10 €			Waldarbeiter	
Summe	Arbeitskosten	510			22.934,65 €		3.000,00 €		

Summe Jungwaldpflege		
Arbeitskosten Waldarbeiter		22.934,65 €
Arbeitskosten Unternehmer		3.000,00 €
Summe Arbeitskosten		25.934,65 €

**Forstschutz gegen Borkenkäfer Stadtwald
Neu-Anspach**

			Std bzw. Fm	Kosten pro Std bzw. Fm	Arbeitskosten Waldarbeiter	Kosten	Kostenart		Summe Forstschutz	
9998	Brutraumentzug bei Einzelwindwurf bzw. entzerren		60	44,97 €	2.698,19 €		Waldarb.		Arbeitskosten Waldarbeiter	2.698,19 €
	Polterspritzung bei drohender Kalamität		1000	1,60 €		1.600,00 €	Unternehmer		Arbeitskosten Unternehmer	1.600,00 €
Summe	Arbeitskosten						U		Summe	4.298,19 €
	Ankauf Karate Forst				0,00 €		M			
Summe	Materialankauf				0,00 €		M			

Wegeunterhaltung und Verkehrssicherung Stadtwald Neu-Anspach

		lfm bzw. Std.	Kosten/Stk/Std bzw. lfm	Kosten	Kostenart
	Lichtraumprofil schneiden	2000	1,00 €	2.000,00 €	Unternehmer
	Bankette abschieben, Spitzgräben wiederherstellen, Wegeprofil widerherstellen mit Gräder	2000	1,5	3.000,00 €	Unternehmer
	Bankette abschieben, Spitzgräben wiederherstellen, Material einbauen und Wegeprofil widerherstellen mit Gräder	1500	1,8	2.700,00 €	Unternehmer
	Verdichten mit Anhängewalze	1500	0,6	900,00 €	Unternehmer
	Grabeninstand-setzung mit Bagger	820	2,5	2.050,00 €	Unternehmer
	Graben-instandsetzung mit Grabenfräse	500	0,6	300,00 €	Unternehmer
	Schlagloch-beseitigung	0	10	0,00 €	Unternehmer
	Versickerungsmulde	3	150	450,00 €	Unternehmer
	Bankette mulchen	1000	0,6	600,00 €	Unternehmer
Summe	Unternehmereinsatz			12.000,00 €	Unternehmer

Summe Wegeunterhaltung	
Arbeitskosten Unternehmer	12.000,00 €
Materialkosten	8.384,00 €
Gesamtkosten	20.384,00 €

Material Wegeunterhaltung Revier Neu-Anspach

0,1 t/lfm	Ankauf Brechsand 0/5	20	14,2	284,00 €	Material
0,3 t/lfm	Ankauf Mineralgemisch Knollschlag 0/45	600	13,5	8.100,00 €	Material
Summe	Materialankauf			8.384,00 €	Material

Summe: **20.384,00 €**

Verkehrssicherung und beseitigung von illegaler Müllablagerung

	Maschinenstunden Sicherheitsfällungen und Wege freiräumen	170	65,00 €	11.050,00 €	Unternehmer
	Entsorgung illegaler Müllablagerungen	150	44,97 €	6.745,48 €	Waldarb.
	Sicherheitsfällungen bebaute Waldränder, Hauptwanderwege, Straßen	530	44,97 €	23.834,05 €	Waldarb.
Summe				41.629,53 €	

Summe Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	
Arbeitskosten Waldarbeiter	30.579,53 €
Arbeitskosten Unternehmer	11.050,00 €
Summe	41.629,53 €

Holzeinschlag Stadtwald Neu-Anspach

	Hektar	Std	Kosten pro Stunde	Arbeitskosten Waldarbeiter	Fm	€/Fm	Summe in €	Kostenart
Sammelhieb Fichte	25	340	44,97 €	15.289,77 €	800	8,50 €	6.800 €	Waldarb./ Unternehmer
Pflegedurchforstungen Laubholz	10				200	20,00 €	4.000 €	Unternehmer
Pflegedurchforstungen Nadelholz Selbstwerbung	0				0	0,00 €	0 €	Unternehmer
Zwangsnutzung Fichte					0	0,00 €	0 €	Unternehmer
Zwangsnutzung Fichte Selbstwerbung					3000	0,00 €	0 €	Unternehmer
Durchhieb älteres Laubholz (Zwangsnutzung)	20	200	44,97 €	8.993,98 €	400	8,50 €	3.400 €	Waldarb./ Unternehmer
Durchhieb älteres Nadelholz SW	20					0,00 €	0 €	Unternehmer
Summe	50	540		24.283,74 €	4400		14.200 €	

Summe Holzernte	
Arbeitskosten Waldarbeiter	24.283,74 €
Arbeitskosten Unternehmer	14.200,00 €
Gesamtkosten	38.483,74 €

Berechnungsgrundlage Holzerlöse

	Fm	Preis/ Fm	Erlös
Bu +	0	88 €	0 €
Bu C/D	200	65 €	13.000 €
Bu IL	200	42 €	8.400 €
Bu SW	0	40 €	0 €
			0 €
			0 €
			0 €
Ei Sub	0	600 €	0 €
Ei L B	0	350 €	0 €
Ei L C	0	105 €	0 €
Ei L D	0	75 €	0 €
Ei IL	0	35 €	0 €
Ei Sw	0	27 €	0 €
			0 €
Fi L CGW	3000	2 €	6.000 €
Fi PZ B/C	0	14 €	0 €
Fi PZ D/CGW	800	22 €	17.600 €
Fi Pal		0 €	0 €
Fi INS		0 €	0 €
Fi IKS		0 €	0 €
			0 €
Ki L B/C	0	70 €	0 €
Ki PZ	0	65 €	0 €
Ki D	0	60 €	0 €
Ki Pal	0	30 €	0 €
Ki IS	0	18 €	0 €
Dgl L B/C	0	102 €	0 €
Dgl PZ	0	90 €	0 €
Dgl pal	0	5 €	0 €
Dgl IS	0	3 €	0 €
	0		0 €
Lä L B/C	0	80 €	0 €
Lä D	0	60 €	0 €
Lä Pal	0	60 €	0 €
Lä IS	0	33 €	0 €
Summe	4200		45.000 €

Durchschnitt
11 €

unverkauftes Holz	FM	Preis/Fm	Erlös
Bu IK	200	46,00 €	9.200,00 €
FI IK	800	20,00 €	16.000,00 €
Holzverkauf Nahwärme	1000		25.200,00 €

Gesamt	5200		70.200,00 €
---------------	-------------	--	--------------------

13,50 €

Erlöse Nebennutzungen Stadtwald Neu-Anspach

	Fm/Rm/Stk	pro Fm/Rm	
Brennholz- selbstwerber Schlagabraum	144	25,00 €	3.600,00 €
Verkauf Brennholz lang	200	54,00 €	10.800,00 €
Verkauf Fichten Brennholz	100	16,00 €	1.600,00 €
Summe			16.000,00 €

5000200 Summe Nebennutzung	16.000,00 €
-----------------------------------	--------------------

Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit und Erholung Stadtwald Neu-Anspach

			Stunden	Kosten/Stk/ Std. bzw. lfm	Kosten	Kostenart
	Material und Werkzeuge				300,00 €	Material
Summe	Material				300,00 €	

	Waldworkshop		90	44,97 €	4.047,29 €	Waldarb.
	öffentliche Pflanzaktionen		50	44,97 €	2.248,49 €	Waldarb.
	ARS Schulwaldtag		24	44,97 €	1.079,28 €	Waldarb.
Summe	Waldarbeiter		164		7.375,06 €	

Waldpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit und Erholung

6861000 Waldarbeiter	7.375,06 €
6861000 Material	300,00 €
Summe	7.675,06 €

Löhne 6201000

			Kosten	Kostenart
Löhne gesamt			256.600,00 €	S

Revierleiter + Verwaltung	72.853,00 €
---------------------------	-------------

	verfügbare Stunden	Kosten	Kosten/ verfügbare Stunde		Bemerkungen
Waldarbeiter	4086	183.747,00 €	44,97 €		

Holzernte	540		24.283,74 €		Siehe gesonderte Tabelle
Pflanzgarten	300		13.490,97 €		Siehe gesonderte Tabelle
Anpflanzungen	275		12.366,72 €		Siehe gesonderte Tabelle
Läuterung/Kulturpflege	510		22.934,65 €		Siehe gesonderte Tabelle
Schutz vor Wildschäden	550		24.733,44 €		Siehe gesonderte Tabelle
Forstschutz	60		2.698,19 €		Siehe gesonderte Tabelle
Verkehrssicherung und Müllbeseitigung	680		30.579,53 €		Siehe gesonderte Tabelle
Öffentlichkeitsarbeit	164		7.375,06 €		Siehe gesonderte Tabelle
Revierleiterunterstützung	200		8.993,98 €		
Ausbildung	700		31.478,93 €		
geplante Stunden	3979		178.935,22 €		
nicht geplante Stunden	107		4.811,78 €		

sonstiger Materialaufwand Stadtwald Neu-Anspach

	Stk bzw.L	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart
Sprühfarbe	170	4,47 €	759,90 €	M
Nummerierplättchen	4000	0,10 €	400,00 €	M
Instandh. Fahrzeuge		3.100,00 €	3.100,00 €	M
sonst. Materialaufw., Rep./Instandhaltung		2.500,00 €	2.500,00 €	M
Alkylatkraftstoff	300	2,50 €	750,00 €	M
Bio- Sägekettenöl	140	3,50 €	490,00 €	M
Summe	Material		7.999,90 €	M

Büromaterial 6010100

	Stk	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kosten-art	Pflicht
Büromaterial, Drucker- patronen			150,00 €	M	x
Ersatz- beschaffung Tastatur, Maus			50,00 €	I	x
EDV-Kosten			1.700,00 €	M	x
Summe			1.900,00 €		

Berufskleidung Arbeitsschutz 6070000

	Stk	Kosten/Stk bzw. lfm	Kosten	Kostenart	Pflicht
Handschuhe	30	5,00 €	150,00 €	M	x
Schnittschutz hose	4	200,00 €	800,00 €	M	x
Schutzhose	1	80,00 €	80,00 €	M	x
Sicherheits- schuhe	5	250,00 €	1.250,00 €	M	x
Ersatz- beschaffung Helm	5	250,00 €	250,00 €	M	x
Summe			2.530,00 €		

Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung 6420000

				Kosten	Kostenart
Beitrag für Berufsgenossenschaft				13.000,00 €	S

Spritzgeld für Dienstfahrzeuge

	km	Satz/km	Summe
6055000 Treibstoffe	25000	0,12 €	3.000,00 €

	Kosten	Kostenart
6880000 Aufw. Fort- u. Weiterbildung	2.500,00 €	S

	Kosten	Kostenart
6850000 Reisekosten	250,00 €	S

Fachliteratur 6810000

			Kosten	Kostenart
AFZ-Der Wald			240,00 €	S
Mitteilungsblatt Hessischer Waldbesitzerverband			27,00 €	S
Summe			267,00 €	

	Summe
Kfz-Versicherung 6901000	2.400,00 €

	Kosten	Kostenart
Telefonkosten 6832000	950,00 €	S

9530600 Mietfläche Bauhof

		Kosten	Kostenart
Mietfläche Bauhof		3.600,00 €	S

	Kosten	Kostenart
Waldbrandversicherung 6909000	500,00 €	S

Mitgliedsbeiträge 6910000

		ha	Kosten/ha	Kosten	Kostenart
PEFC Zertifizierung				278,25 €	S
Hessischer Waldbesitzerverband				1.100,70 €	S
Summe				1.378,95 €	

Grundsteuer 7020000

				Kosten	Kostenart
Grundsteuer				1.800,00 €	S

	Summe
Kfz-Steuer_Leasing 7030000	3.700,00 €

	Kosten	Kostenart
7970000 Umsatzsteuererklärung	250,00 €	S

Aufwendungen Jagdgenossenschaften 6172020

				Kosten	Kostenart
Jahresbeiträge Jagdgenossenschaft				0,00 €	S

Erträge Jagdgenossenschaften 5003110

			Einnahme
Erträge Waldanteil der Jagdgenossenschaften und Wildschadenspauschale			25.133,00 €

Pacht 5005800

			Einnahme
Verpachtung von Grundstücken			0,00 €
Gestattungsvertrag Waldbaden			
Summe			0,00 €



Datum, 01.02.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/36/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.02.2021	
Sozialausschuss	09.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten Abschaffung des Moduls bis 15.00 Uhr

Sachdarstellung:

In allen Neu-Anspacher Kindertagesstätten werden unter anderem Betreuungsmodule sowohl bis 15.00 als auch bis 16.00 Uhr angeboten. Diese Module fallen für die Berechnung des Fachkraft-Mindestbedarfs in die gleiche Kategorie (Betreuungszeit > 35 bis 45 Stunden / Woche, Betreuungsmittelwert 42,5 Stunden) und führen somit zu den gleichen Personalkosten. Gleichzeitig beträgt der durch die Eltern zu entrichtende Gebührenunterschied zwischen dem Modul bis 15.00 und dem bis 16.00 Uhr 25,00 € monatlich. Basierend auf den Zahlen (Dezember 2020) wurde das 15.00 Uhr- Modul in den Kindertagesstätten (gegliedert nach Trägern) wie folgt gebucht:

Kommunale KiTas: 64 Plätze
VzF KiTas: 5 Plätze
Kirchliche KiTas: 23 Plätze
Gesamt: 92 Plätze

Bei zugrundeliegender Annahme, dass die Eltern Module anhand des tatsächlichen Betreuungsbedarfes buchen (alle Kinder die bisher einen 15.00 Platz gebucht haben, wechseln beim Wegfall dieses Moduls auf einen 16.00 Platz) und basierend auf den Zahlen Dezember 2020 würde der Wegfall des Moduls bis 15.00 Uhr zu Mehreinnahmen von jährlich ca. 27.600,00 € führen.

Wird parallel dazu eine Erhöhung der Elternbeiträge für das Modul bis 16.00 Uhr für Kinder unter drei Jahren beschlossen, würden sich diese Mehreinnahmen noch entsprechend erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Betreuungsmodul bis 15.00 Uhr als Buchungsoption für die Betreuung in Neu-Anspacher Kindertagesstätten ersatzlos zu streichen. Die buchbaren Optionen für die Kinderbetreuung stellen sich dann wie folgt dar:

U3-Betreuung (1-3 Jahre): 13.00, 16.00 und 17.00 Uhr

KiTa-Betreuung (3-6 Jahre): 13.30, 16.00 und 17.00 Uhr

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzungsänderung für die Kindertagestätten vorzulegen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird festgelegt auf den _____ (bleibt dem Beratungsergebnis vorenthalten).

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 01.02.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/38/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	02.02.2021	
Sozialausschuss	09.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Kleinkindbetreuung in den Kindertagesstätten Erhöhung der Betreuungsgebühren

Sachdarstellung:

In ihrem Ergänzungsbericht „Kindertagesstätten“ zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach (Vorentwurf liegt dem LB51 vor) stellt die Revision des Hochtaunuskreises fest, dass sich die Differenz zwischen den tatsächlich erhobenen Elternbeiträgen im Kleinkindbereich und der vom Land Hessen empfohlenen 1/3-Teilung (Eltern, Kommune und Land) jährlich auf etwa 550.000,00 € beläuft. Der zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung gegründete Haushaltskonsolidierungsausschuss der Stadt Neu-Anspach hat die Verwaltung damit beauftragt, unterschiedliche Szenarien zur Annäherung an die Drittelteilung zu erarbeiten (Mehreinnahmen von 100 Tsd., 200 Tsd., 300 Tsd., 400 Tsd. und 500 Tsd. Euro) sowie eine Vergleichsrechnung vorzulegen, wie viel der Elternbeitrag bei einer U3-Betreuung im Falle der Betreuung durch eine Tagespflegeperson betragen würde. Die Übersichten sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Bei diesen Betrachtungen sollte das Modul bis 15.00 Uhr ersatzlos gestrichen und die bisher in diesem Modul betreuten Kinder dem Modul bis 16.00 Uhr zugeschlagen werden.

Tabelle 1
zeigt die U3-Betreuungssituation der Stadt Neu-Anspach zum 01.12.2020.

Tabelle 2
die Kinder, die in Tabelle 1 im 15.00 Uhr-Modul geführt wurden, werden dem 16.00 Uhr-Modul zugeschlagen.

Tabellen 3-7
es werden die Elternbeiträge dargestellt, die erhoben werden müssten, um die vor der jeweiligen Tabelle dargestellten Mehreinnahmen zu realisieren.

Bei diesen Modellberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass die Betreuungsstunde immer gleich teuer ist, unabhängig davon, welches Modul belegt wird. Durch unterschiedliche Gewichtungen können die Kosten der Module verändert werden, ohne dass sich dadurch die jeweiligen Mehreinnahmen im Gesamten verändern (bspw. indem die Kosten pro Stunde für das Basismodul angehoben und die Kosten für die 16.00- und 17.00-Module im gleichen Umfang reduziert werden).

Tabelle 8
zeigt eine Vergleichsrechnung mit den Kosten, die im Falle einer Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson seitens der Eltern entstehen würden. Grundlage dieser Berechnung ist die aktuelle „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die

Gewährung laufender Geldleistungen (Kindertagespflegesatzung)“ des Hochtaunuskreises (mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020). Da Tagespflegepersonen i.d.R. zusätzlich eine Gebühr von den Eltern erheben, wurde in der Modellberechnung (Tabelle 8) mit zusätzlichen Kosten von 2,00 €/Betreuungsstunde kalkuliert. Da der Kreis in seiner Satzung mit minimal unterschiedlicheren Betreuungsstunden operiert als die Stadt, kommt es in dieser Darstellung zu einer geringen Abweichung, die in der Zeile „Wochenstunden“ kenntlich gemacht wird.

In Bezug auf die Analyse 2019, übertragen auf die Kinderzahlen zum Stichtag (01.12.2020) und generalisiert auf ein Kalenderjahr würde auch ein Beschluss über Mehreinnahmen von 500.000,00 € einen Deckungsbeitrag knapp unterhalb der vom Land empfohlenen 1/3-Teilung zur Folge haben.

Unabhängig von der Beschlussfassung empfiehlt die Verwaltung, eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge um jährlich 2,00%. Durch diese Inflationsbereinigung soll erreicht werden, dass der politisch festgelegte Deckungsgrad über das Kalenderjahr der Beschlussfassung hinaus Wirksamkeit entfaltet.

Gemäß des Auftrages des Haushaltskonsolidierungsausschusses bleibt eine Betrachtung der Ü3-Gebühren als Kompensationsinstrument zu starken Anhebungen im U3-Bereich unberücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Satzungsänderung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, die mit Wirkung zum _____.____ (bleibt dem Beratungsergebnis vorenthalten) die Elternbeiträge im Bereich der U3-Betreuung wie folgt festsetzt:

Modul bis 13.00 Uhr: _____ €
Modul bis 16.00 Uhr: _____ €
Modul bis 17.00 Uhr: _____ €

Des Weiteren wird beschlossen, die Gebühren – solange die Stadtverordnetenversammlung nicht abweichend beschließt – zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um 2,0% zu erhöhen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:



Das Land Hessen empfiehlt eine 1/3 Teilung zwischen Eltern, Land und Kommune. Jeder Beschluss der diese 1/3 Teilung unterschreitet, stellt sich gegen die Empfehlung des Landes und gegen eine mittelfristige Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Neu Anspach. Ein Beschluss mit langfristiger Wirkung unterstützt die Stadt in ihrem Konsolidierungsweg und zeigt der Kommunalaufsicht die zwingend aufzuführenden Maßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite auf. Im Übrigen wird es dem § 93 HGO gerecht, indem die Reihenfolge für die Erzielung von Einnahmen geregelt ist. Hierbei sind Entgelte und Gebühren für Leistungen und vor Steuern zu erheben.

Kleinkindbetreuung - Gebührenentwicklung Hochrechnung Einnahmeerhöhungen

Stand: 01.12.2020

Modul	Villa Kunterbunt	Hausener Rappelkiste	Rasselbande	Abenteuerland	Ev. Anspach	Ev. Hausen	VzF-Taunusstr.	VzF-Mini-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	Gebühren-einnahme Monat	Gebühren-einnahme Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
13.00	2	5	10	0	3	5	5	11	41	210,00 €	8.610,00 €	103.320,00 €		38,19	5,5
15.00	0	10	6	6	1	3	0	4	30	260,00 €	7.800,00 €	93.600,00 €		34,67	7,5
16.00	2	6	1	3	0	0	3	10	25	285,00 €	7.125,00 €	85.500,00 €		33,53	8,5
17.00	1	4	3	1	0	1	6	5	21	310,00 €	6.510,00 €	78.120,00 €		32,64	9,5
												360.540,00 €			

Wegfall Modul bis 15.00 Kinder in Modul 16.00 Uhr

Modul	Villa Kunterbunt	Hausener Rappelkiste	Rasselbande	Abenteuerland	Ev. Anspach	Ev. Hausen	VzF-Taunusstr.	VzF-Mini-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	insgesamt Gebühr Monat	Gebühr Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
13.00	2	5	10	0	3	5	5	11	41	210,00 €	8.610,00 €	103.320,00 €	9.000,00 €	38,19	5,5
15.00	0	0	0	0	0	0	0	0	260,00 €	0,00 €	0,00 €	34,67		7,5	
16.00	2	16	7	9	1	3	3	14	55	285,00 €	15.675,00 €	188.100,00 €		33,53	8,5
17.00	1	4	3	1	0	1	6	5	21	310,00 €	6.510,00 €	78.120,00 €		32,64	9,5
												369.540,00 €			

	Wochenstunden	Modul	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	insgesamt Gebühr Monat	Gebühr Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
Mehreinnahmen ca. 100.000,00 €	27,50	13.00	41	242,00 €	9.922,00 €	119.064,00 €	101.700,00 €	44,00 €	5,5
	42,50	16.00	55	374,00 €	20.570,00 €	246.840,00 €		44,00 €	8,5
	47,50	17.00	21	418,00 €	8.778,00 €	105.336,00 €		44,00 €	9,5
						471.240,00 €			
Mehreinnahmen ca. 200.000,00 €	27,50	13.00	41	294,25 €	12.064,25 €	144.771,00 €	203.445,00 €	53,50 €	5,5
	42,50	16.00	55	454,75 €	25.011,25 €	300.135,00 €		53,50 €	8,5
	47,50	17.00	21	508,25 €	10.673,25 €	128.079,00 €		53,50 €	9,5
						572.985,00 €			
Mehreinnahmen ca. 300.000,00 €	27,50	13.00	41	343,75 €	14.093,75 €	169.125,00 €	299.835,00 €	62,50 €	5,5
	42,50	16.00	55	531,25 €	29.218,75 €	350.625,00 €		62,50 €	8,5
	47,50	17.00	21	593,75 €	12.468,75 €	149.625,00 €		62,50 €	9,5
						669.375,00 €			
Mehreinnahmen ca. 400.000,00 €	27,50	13.00	41	396,00 €	16.236,00 €	194.832,00 €	401.580,00 €	72,00 €	5,5
	42,50	16.00	55	612,00 €	33.660,00 €	403.920,00 €		72,00 €	8,5
	47,50	17.00	21	684,00 €	14.364,00 €	172.368,00 €		72,00 €	9,5
						771.120,00 €			
Mehreinnahmen ca. 500.000,00 €	27,50	13.00	41	448,25 €	18.378,25 €	220.539,00 €	503.325,00 €	81,50 €	5,5
	42,50	16.00	55	692,75 €	38.101,25 €	457.215,00 €		81,50 €	8,5
	47,50	17.00	21	774,25 €	16.259,25 €	195.111,00 €		81,50 €	9,5
						872.865,00 €			
Modulkosten bei Betreuung durch Tagesmütter	28,00	13.00	41	335,00 €	13.735,00 €	164.820,00 €	277.848,00 €	59,83 €	5,6
	43,00	16.00	55	512,00 €	28.160,00 €	337.920,00 €		58,38 €	8,6
	48,00	17.00	21	574,00 €	12.054,00 €	144.648,00 €		59,80 €	9,6
						647.388,00 €			

Wegfall Modul bis 15.00 Kinder in Modul 16.00 Uhr									
Ev. Hausen	VzF-Taunus-str.	VzF-Mini-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	insgesamt Gebühr Monat	Gebühr Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	
5	5	11	41	210,00 €	8.610,00 €	103.320,00 €	9.000,00 €	1,91 €	5,5
0	0	0	0	260,00 €	0,00 €	0,00 €		1,73 €	7,5
3	3	14	55	285,00 €	15.675,00 €	188.100,00 €		1,68 €	8,5
1	6	5	21	310,00 €	6.510,00 €	78.120,00 €		1,63 €	9,5
						369.540,00 €			
Delta				U3					
30,00 €		13.00	41	240,00 €	9.840,00 €	118.080,00 €	49.260,00 €	2,18 €	5,5
37,00 €		16.00	55	322,00 €	17.710,00 €	212.520,00 €		1,89 €	8,5
40,00 €		17.00	21	350,00 €	7.350,00 €	88.200,00 €		1,84 €	9,5
						418.800,00 €			

Wegfall Modul bis 15.00 Kinder in Modul 16.00 Uhr									
Ev. Hausen	VzF-Taunus-str.	VzF-Mitte	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	Gebühren-einnahme Monat	Gebühren-einnahme Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
18	20	19	177	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.700,00 €	0,00 €	6
0	0	0	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	7,5
17	10	35	154	62,50 €	9.625,00 €	115.500,00 €		0,37 €	8,5
9	30	25	122	87,50 €	10.675,00 €	128.100,00 €		0,46 €	9,5
						<u>243.600,00 €</u>			
				Ü3					
Delta	Usingen	Modul	Belegung insgesamt	Gebühr Monat	Gebühren-einnahme Monat	Gebühren-einnahme Jahr	Differenz Erhöhung	Gebühr Std.	Std. Tag
		13.30	177	0,00 €	0,00 €	0,00 €	110.496,00 €	0,00 €	6
28,50 €	99	16.00	154	91,00 €	14.014,00 €	168.168,00 €		0,54 €	8,5
39,50 €	126	17.00	122	127,00 €	15.494,00 €	185.928,00 €		0,67 €	9,5
						<u>354.096,00 €</u>			



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/258/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Einführung einer Pferdesteuer

Sachdarstellung:

Aufgrund der prekären Haushaltslage braucht es in Neu-Anspach neue Einnahmequellen. Vor dem Hintergrund, dass auch Hundehalter steuerpflichtig sind, erscheint es angemessen, auch Pferdehalter, mit einer Steuer zu belegen.

Bei der folgenden Pferdesteuersatzung hat man sich an die bereits gerichtlich bestätigten Satzungen von Bad Sooden-Allendorf, Kirchheim und Schlangenbad orientiert. Der hier festgelegte Steuersatz richtet sich nach dem niedrigsten Steuersatz dieser Gemeinden.

Nach einer Recherche werden in Neu-Anspach mindestens 320 Pferde gehalten. Davon müssen laut Satzung jedoch alle Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden sowie alle Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können, abgezogen werden.

Somit ist mit etwa 280 zu besteuern den Pferden zu rechnen, was bei einem Steuersatz von 90 €/Jahr einem Ertrag in Höhe von ca. 25.200 € im Jahr entspricht.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Neu-Anspach am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neu-Anspach erhebt eine Steuer auf das

1. Halten und
2. entgeltliche Benutzen von Pferden

durch natürliche Personen im Stadtgebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandssteuer auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf.

§ 2 Steuergegenstand, Halter

Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet Neu-Anspach. Sie wird bei dem Halter des Pferdes (Abs.2 und 3) erhoben.

Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf besitzt.

Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

§ 4 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadtgebiet ist.

Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält. Sind mehrere Personen Steuerpflichtige im Sinne der Bestimmung der Abs. 1 und 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 5 Steuersatz

Die Pferdesteuer beträgt **90,00 €** im Jahr pro Pferd.

§ 6 Steuerbefreiung

Von § 5 ausgenommen sind:

- Pferde, die nachweislich zur Erzielung von Einkommen im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.
- Pferde, die aufgrund von Erkrankungen oder Alter dauernd nicht mehr im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zum Reiten als Freizeitgestaltung genutzt werden können. (Nachweis dieser Eigenschaft ist durch einen Tierarzt zu bescheinigen).

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.

Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd 6 Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 8 Fälligkeiten der Steuerschuld

Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages für jeden angefangenen Monat festgesetzt.

Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 9 Anzeigepflicht

Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.

Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

Die Stadt ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt – Steueramt – zulässig:

Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch Abgabe von Erklärungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen und Einsichtnahme in Geschäftsbücher und Unterlagen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes

Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Stadt in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 13 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 9 Abs. 1 der Pferdesteuersatzung handelt,

- wer nicht die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt – Steueramt – mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 2 Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§4) zu sein, und die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer nicht mitteilt.
- wer entgegen § 9 Abs. 4 bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§4) ist, und die Angaben nach Abs. 1 der Stadt – Steueramt – innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung nicht anzeigt. Satz 1 des § 9 gilt für Mitteilungspflichtige nach § 9 Abs. 2 entsprechend.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Neu-Anspach, den 03.12.2020

Der Magistrat
(Siegel)

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 09.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/238/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Sachdarstellung:

Alle Informationen, Rahmenbedingungen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs werden im Vorbericht zusammenfassend dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Der Haushaltsplanentwurf weist im Jahr 2021 keinen Überschuss im Ergebnishaushalt aus, sowie einen Zahlungsmittelfehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit. Somit ist auch die ordentliche Tilgung (inkl. Tilgung aus Hessenkasse) nicht zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Beschlussfassung hat im Einzelnen zu erfolgen über:

- die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung),
- das Investitionsprogramm,
- den Stellenplan,
- das Haushaltssicherungskonzept.

Um die Forderungen des Haushaltsausgleichs zu erfüllen, hat die Politik weitere Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Beratungen umzusetzen. In letzter Konsequenz müsste ein erneuter Generationenbeitrag in Form von Anhebung der Grundsteuer B beschlossen werden.

Die Hebesätze der Steuern werden zum Ende der Beratungen in einer separaten Hebesatzsatzung sowie in der Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie den heutigen Änderungen fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Abbaupfad Kassenkredite/Aufbau Liquiditätsreserve

	2021	2022	2023	2024
Grundstücke				
Verkauf Spielplatz Erlenwiese			134.560	
Verkauf Spielplatz Eppsteiner Weg			646.659	
Verkauf Spielplatz Rudolf-Selzer-Str.			230.180	
Verkauf Grundstück Saalburgstraße	139.400			
Verkauf Spielplatz Spießbachtal			294.142	
Verkauf Sportplatz ARS		2.318.250		
Verkauf Grundstücke Otto-Sorg-Weg		366.300		
Verkauf Neue Mitte				3.000.000
Summe	139.400	2.684.550	1.305.541	3.000.000
Abbaupfad				
Kreditaufnahme	2.370.691	2.382.400	564.200	14.200
zus. invstive Einnahme	139.400	2.684.550	1.305.541	3.000.000
neue Kreditaufnahme	2.231.291	- 302.150	- 741.341	- 2.985.800
Finanzmittelüberschuss alt	515.882	361.700	308.000	325.800
Rreduzierte Grundsteuer B	- 515.882	- 361.700	- 308.000	- 325.800
überschüsse Investitionstätigkeit	-	302.150	741.341	2.985.800
neuer Finanzmittelüberschuss/Konsolidierungsbeitrag	-	302.150	741.341	2.985.800
Kummulierter Kionsolidierungsbeitrag	-	302.150	1.043.491	4.029.291

Voraussetzungen:

1. Ergebnishaushalt ausgeglichen
2. Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit deckt die Kredittilgung
3. Keine Netto-Neuverschuldung

Abbaupfad Kassenkredite/Aufbau Liquiditätsreserve (gemäß HFA am 12.02.2021)

	2021	2022	2023	2024
Grundstücke				
Verkauf Spielplatz Erlenwiese			134.560	
Verkauf Spielplatz Eppsteiner Weg			646.659	
Verkauf Spielplatz Rudolf-Selzer-Str.			230.180	
Verkauf Grundstück Saalburgstraße	139.400			
Verkauf Spielplatz Spießbachtal			294.142	
Verkauf Kleinstflächen	20.000	30.000		
Verkauf Sportplatz ARS		2.318.250		
Verkauf Grundstücke Otto-Sorg-Weg		366.300		
Verkauf Neue Mitte				3.500.000
Summe	159.400	2.714.550	1.305.541	3.500.000
Abbaupfad				
Kreditaufnahme	1.768.942	2.505.892	573.677	17.718
zus. invstive Einnahme	159.400	2.714.550	1.305.541	3.500.000
neue Kreditaufnahme	1.609.542 -	208.658 -	731.864 -	3.482.282
Finanzmittelüberschuss alt	515.882	361.700	308.000	325.800
reduzierte Generationenbeitrag	- 515.882 -	- 361.700 -	- 308.000 -	- 325.800
Überschüsse Investitionstätigkeit	-	208.658	731.864	3.482.282
neuer Finanzmittelüberschuss/Konsolidierungsbeitrag	-	208.658	731.864	3.482.282
Kummulierter Kionsolidierungsbeitrag	-	208.658	940.522	4.422.804

Voraussetzungen:

1. Ergebnishaushalt ausgeglichen
2. Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit deckt die Kredittilgung
3. Keine Netto-Neuverschuldung

Datum	Gremium	Vorlage Nr.	Thema	Betrag	Erläuterung
19.12.2017	StAV	255/2017	HH-Plan 2018	110.000,00	Wärmepufferspeicher zur Erweiterung des Netzes, Planung und Ausführung (keine VE in 2019)
22.06.2018	StAV	136/2018	Budgetbericht 30.04.2018	110.000,00	Die Arbeiten sollen in 2018 ausgeführt werden.
13.12.2018	StAV	286/2018	HH-Plan 2019	110.000,00	Errichtung Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel etc in 2020
13.12.2018	StAV	307/2018	Budgetbericht 30.09.2018	160.000,00	"Die Arbeiten werden gerade ausgeführt. Die Überschreitung wird aus anderen Maßnahmen gedeckt."
25.06.2019	HFA		Anlage Jahresabschl. 2018	138.244,83	gegenüber Ansatz € 110.000,00
26.06.2019	StAV	109/2019	Nachtrags-HH 2019	110.000,00	Trotz Budgetbericht 30.09.2018 wieder € 110.000,00
26.06.2019	StAV	147/2019	Budgetbericht 30.04.2019	53.000,00	Erweiterung des Nahwärmenetzes durch einen Wärmepufferspeicher
29.08.2019	StAV	225/2019	Budgetbericht 31.07.2019	57.814,46	Ist 30.07.2019; keine Zuschüsse: "Nach 2020 geschoben: Errichtung Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel etc."
31.10.2019	StAV	278/2019	Protokoll StAV		Wärmepufferspeicher zur Stabilisierung der Versorgung
31.10.2019	StAV	256/2019	Jahresabschluss 2017	0	
31.10.2019	StAV		HH-Plan 2020/2021	574.000 (2020) + 250.000 (2021)	2020: € 455.000,00 Wärmepufferspeicher am Bauhof mit Brenner, Bunker für Hackschnitzel etc; € 19.000 Ausgleichsmaßnahmen 2021: € 250.000,00 Erweiterung/Ausbau Kapazität; Sperrvermerk Magistrat, Vorlage der Planung vor Ausschreibung

Datum	Gremium	Vorlage Nr.	Thema	Betrag	Erläuterung
05.12.2019	StAV	278/2019	Beschluss Doppel-HH 2020/2021	574.000 (2020) + 250.000 (2021)	Wärmepufferspeicher zur Erweiterung des Netzes; Sperrvermerk aufzuheben durch den Magistrat
29.04.2020	HFA	58/2020	ÜPL 2019	65.577,39	Überplanmäßige Auszahlung gemäß §100 HGO
04.06.2020	StAV	58/2020	ÜPL 2019	65.577,39	Überplanmäßige Auszahlung gemäß §100 HGO; fortgeschr. Ansatz 2019 € 120.512,50; Ist 2019 € 186.089,89
04.06.2018	StAV	78/2020	Gepr. Jahresabschluss 2018	138.244,83	gegenüber Ansatz € 110.000,00
30.06.2020	HFA	100/2020	Jahresabschluss 2019	65.577,39	Übertragbarer HH-Rest: € 65.577,39; fortgeschr. Ansatz 2019 € 120.512,50; Ist 2019 € 186.089,89
02.07.2020	StAV	111/2020	Budgetbericht 30.04.2020	574.000,00	Hochrechn. Investive Ausgabe: 480.000,00; "Die Ausgaben wurden bereits vom Magistrat beschlossen, aber mit der Unterzeichnung des Auftrages für die ausführende Firma in Höhe von € 406.000,00 wird noch gewartet, bis der Fördermittelantrag genehmigt ist."
04.11.2020	StAV		HH-Plan 2021	598.400,00	Wärmepufferspeicher zur Erweiterung des Netzes: 2020: € 574.000,00 2021: € 598.400,00; Rest aus 2020: € 522.500,00 + Ausgleichsmaßnahmen + Nebenkosten 2022: € 275.000,00 (VE) Erweiterung Lagerkapazität Hackschnitzel + Nebenkosten Neubau Halle (Hackschnitzel) schieben? Verwaltung: ja
20.11.2020			Fragen Fraktionen zum HH 2021		zzgl. VE 2022: € 275.000
21.11.2020	HFA	238/2020	CDU-Sparvorschläge	598.400,00	(für Hackschnitzelbunker) schieben
03.12.2020	StAV	259/2020	Budgetbericht 30.09.2020	106.217,80	Fortsetzung



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/257/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Hebesatzsatzung 2021

Sachdarstellung:

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2021 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Anhebung des Hebesatzes für Grundsteuer B ist unumstößlich, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen, da es keine anderen Optionen gibt, die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen. Sollte dieser Beschluss nicht erfolgen, werden die Liquiditätengpässe der Stadt weiter verschärft mit der Folge der punktuellen Zahlungsunfähigkeit mehrmals im Jahr. Es wird auf die Ausführungen im Haushaltsplan verwiesen.

Beschlussvorschlag:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2021
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	1.100 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 560 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den 03.12.2020

Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister